

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der DAHW für die Teilnahme am Internationalen Kinderfest 2024

1. Allgemeines

- 1.1. Die Veranstaltungsbedingungen gelten ausschließlich für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Veranstalter und Standplatzbetreiber.
- 1.2. Die DAHW *Deutsche Lepra- und Tuberkulosehilfe e.V.*, Raiffeisenstr. 3, 97080 Würzburg betreibt organisatorisch verantwortlich und finanziell die Veranstaltung „Internationales Kinderfest“ in der Würzburger Innenstadt.
- 1.3. Der Standplatzbetreiber versichert eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben.

2. Bewerberzulassung

- 2.1. Über die Zulassung des Standplatzbewerbers entscheidet der Veranstalter unter Berücksichtigung des Veranstaltungszieles und der zur Verfügung stehenden Fläche, sowie der Eignung des Bewerbers.
- 2.2. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen.
- 2.3. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, das angemeldete Angebot einzuschränken bzw. für einzelne Angebote das Exklusivrechte zu vergeben.

3. Standplatzbelegung und Angebot

- 3.1. Die Belegung eines kommerziellen Standplatzes ist von der termingerechten Zahlung, der hierfür vertraglich vereinbarten Vergütung abhängig. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Des Weiteren ist Voraussetzung, dass die AGB akzeptiert / unterschrieben an die DAHW übersendet werden (Zustimmung Website / postalisch, via Mail, oder Fax). Termin ist der **16. April**, oder entsprechend des vereinbarten Termins.
- 3.2. Der Veranstaltungsort ergibt sich aus dem Programmheft, bzw. der Standplatzbestätigung. Zu einem Stand gehören alle Bauteile inkl. Überdachung und Deichsel. Die Stände dürfen nicht fest mit dem Boden verbunden werden. Der Veranstalter ist befugt, Größe, Inhalt und Ausgestaltung der Stände, sowie des Angebotes, anlassbezogen festzulegen.
- 3.3. Der kommerzielle Standinhaber ist verpflichtet, sein gesamtes Sortiment in der Anmeldung anzugeben. Abweichungen vom vertraglich zugelassenen und vereinbarten Angebot sind nicht zulässig und bedürfen im Vorfeld der Zustimmung des Veranstalters.
- 3.4. Bauliche Veränderungen an Grund und Boden, grobe Verunreinigungen im Bereich des Standplatzes, sowie räumliche Ausweitung des Standplatzes über das vereinbarte Maß hinaus, sind unzulässig. Eventuelle Schäden/Mängel werden auf Kosten des Standplatzbetreibers beseitigt.
- 3.5. Dem Standplatzbetreiber wird grundsätzlich nicht gestattet, eigene Sponsoren im Rahmen des Standes mit einzubinden. Hierfür bedarf es einer schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter. Eigene Medien- oder Marketingkooperationen der Standplatzmieter sind nicht zulässig. Eine Kooperation kann nur in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter zustande kommen. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingung haftet der Standplatzmieter für den entstandenen Schaden.

4. Auf- und Abbau

- 4.1. Der Aufbauzeiten sind einzuhalten, damit die Veranstaltung pünktlich um 11 Uhr starten kann. Ansonsten kann der Platz anderweitig vergeben werden. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Der Abbau muss direkt nach Abschluss der Veranstaltung, um 17 Uhr bis spätestens 20 Uhr durchgeführt werden.
- 4.2. Für Schäden und Entwendungen übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

5. Verhalten auf der Veranstaltungsfläche

- 5.1. Das Verhalten auf dem Veranstaltungsplatz, sowie der Zustand des Standes und des notwendigen Bau- und Dekorationsmaterials sind so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- 5.2. Während des Auf- und Abbaus ist den Anweisungen des Veranstalters / Ordnungsdienstes Folge zu leisten.
- 5.3. Auf dem Veranstaltungsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung, gegenseitige Rücksichtnahme ist Voraussetzung für eine gelungene Veranstaltung. Zu- und Anlieferverkehr kann lediglich außerhalb der Veranstaltungszeiten erfolgen und muss spätestens 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein. Das Befahren der Veranstaltungsfläche während der Veranstaltungszeiten ist nicht zulässig.
- 5.4. Durch den Standbetreiber dürfen keine akustischen Übertragungseinrichtungen betrieben werden, es sei denn es liegt eine Vereinbarung mit dem Veranstalter vor. Lediglich die BR-Bühne präsentiert ein umfangreiches Programm. Bei Verstoß kann die Musikanlage durch den Veranstalter beschlagnahmt werden.
- 5.5. Feuerwehrzufahrten, Fluchtwege und Hydranten müssen freigehalten werden. Bei Behinderung muss mit Standräumung auf Kosten des Standplatzmieters gerechnet werden. Parkplätze für Standplatzmieter stehen nicht zur Verfügung.
- 5.6. Der Standmieter verpflichtet sich den Standplatz im Umkreis von 5 Metern, um seinen Stand sauber zu halten, diesen sauber zu verlassen und den Restmüll selbst, oder, wenn vorhanden, in einen dafür bereitstehenden Container / eine Mülltonne zu entsorgen (kann im Rathausinnenhof abgeholt werden und ist dort auch wieder zurückzubringen). Eventuelle Kosten für Nachreinigung gehen zu Lasten des Mieters.

6. Behördliche Genehmigungen

- 6.1. Für den Geschäftsbetrieb erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Standplatzmieter bei den zuständigen Stellen selbst zu erwirken.
- 6.2. Der Standplatzmieter verpflichtet sich, auf seinen Stand in Verbindung mit der Veranstaltung anzuwendende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die des Lebensmittel- und Hygienerechts, des Seuchenrecht, den Handel mit zulässigen Artikeln, des Wettbewerbsrechts, des Steuerrechts sowie des Zollrechts, zu beachten.

7. Höhere Gewalt, Haftung

- 7.1. Sollte der Standmietvertrag aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu verantworten hat, nicht erfüllt werden können, so besteht nur ein Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete abzgl. der vom Veranstalter bereits geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen für diese Veranstaltung. Auf einen weitergehenden Anspruch auf entgangenen Gewinn und für bereits entstandene Kosten, verzichtet der Standmieter.
- 7.2. Muss der Veranstalter, wegen höherer Gewalt, oder behördlichen Anordnungen, die Veranstaltung verkürzen oder vorzeitig abbrechen, so hat der Standmieter keinen Anspruch auf teilweise oder volle Rückerstattung der Standmiete.
- 7.3. Für auf dem Veranstaltungsgelände eintretende Sach- und Körperschäden der Standplatzmieter, bzw. Dritter, infolge Gewalt, Diebstahl, oder sonstiger, gesetzlicher unzulässiger Handlungen wird vom Veranstalter keine Haftung übernommen. Ein

Ausschluss von der Veranstaltung aufgrund eines Verstoßes gegen die Veranstaltungsbedingungen begründet keine Schadensersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Standmieter.

7.4. Zudem haftet der Veranstalter in keinem Fall für durch Stromausfälle, Überlastung, technische Defekte oder sonstige durch die technische Dienstleistung entstandenen Schäden, Kosten oder Umsatzausfälle beim Standplatzmieter.

7.5. Für Schäden auf seinem Standplatz sowie im Umkreis von 5 Metern um den Standplatz haftet der Standplatzmieter.

8. Strom- und Wasserversorgung

8.1. Die Standmiete für kommerzielle Anbieter beinhaltet die Kosten für die Gestellung von Stromanschlusskästen, den Bereitschaftsdienst und die Anschlüsse an das Netz sowie den geschätzten Verbrauch pro Verkaufsstand. Stromanschlüsse zwischen Verkaufsstand und Stromanschlusskasten müssen selbstständig hergestellt werden. Alle verwendeten elektrischen Betriebsmittel müssen sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden und den geltenden Richtlinien entsprechen.

8.2. Sollten die angegebenen Verbrauchswerte niedriger liegen als die tatsächlichen angeschlossenen Geräte an Leistung verbrauchen, ist der Veranstalter berechtigt, den zusätzlichen Verbrauch nachzuberechnen.

8.3. Eine Versorgung mit fließendem Wasser ist lediglich in begrenztem Umfang vorgesehen, Zapfstellen für Frischwasser sind jederzeit zugänglich und können zur Versorgung per Kanister genutzt werden. Kanister werden seitens des Veranstalters nicht gestellt. Der Standplatzbetreiber ist, wie in den behördlichen Hygienevorschriften festgesetzt, verpflichtet, während den Verkaufszeiten von Lebensmitteln stets fließendes Warmwasser am Standplatz garantieren zu können.

8.4. Für jede Flüssiggasanlage ist, als Nachweis der ordnungsgemäßen Beschaffenheit, eine vom Sachkundigen des Gaslieferanten ausgestellte Prüfbescheinigung vorzulegen.

8.5. Alle elektrischen Betriebsmittel müssen den geltenden Richtlinien (VDE) für elektrische Geräte entsprechen. Bitte kontrollieren Sie vorher auch Ihre Kabel und Stecker auf Beschädigungen.

9. Verzehr Gutscheine

9.1. Der Veranstalter wird an ehrenamtliches Standpersonal am Veranstaltungstag Verzehr Gutscheine ausgeben. Diese sind von den Verpflegungsständen als gültiges Zahlungsmittel zu akzeptieren.

9.2. Sollte der Gutscheinwert höher als der Rechnungsbetrag sein, so ist der damit verbundene Wertverlust schriftlich auf dem Gutschein festzuhalten. Ist der Gutscheinwert geringer als der Rechnungsbetrag, so wird der Gutscheinwert vom Rechnungsbetrag abgezogen.

9.3. Verzehr Gutscheine können innerhalb der nächsten zwei Wochen nach der Veranstaltung unter Vorlage der eingelösten Verzehr Gutscheine durch eine Rechnung vom Veranstalter erstattet werden. Der Betrag wird nur erstattet, sofern die Gutscheine in voller Summe beiliegen und die Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach dem Veranstaltungsdatum beim Veranstalter eintrifft. Gegen Verzicht auf Erstattung kann eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

10. Teilnahmebedingungen

10.1 Mit Zustimmung / Unterzeichnung dieser AGB erkennt der Standbetreiber diese Vertragsbedingungen sowie die ergänzenden Veranstaltungsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

10.2. Durch Bestätigung des Veranstalters wird aus der Anmeldung ein Standplatzvertrag.

12. Haftung

12.1. Der Veranstalter sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen.

12.2. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.3. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht).

12.4. In den Fällen der Ziffern 12.2. und 12.3. haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung des Veranstalters ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne der Ziffer 12.3. auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.

12.5. Der Veranstalter haftet nicht für Störungen der Vertragserfüllung infolge höherer Gewalt.

12.6. Eigene Versicherung gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren des Auf- und Abbaus, der Personenschäden, des Transportes und der Diebstähle am Stand einschließlich jeder Haftpflicht, ist Voraussetzung jeder Teilnahme und Pflicht aller anmeldenden Aussteller, zugleich auch für alle von ihnen beauftragten Personen. Die Aussteller sind verpflichtet, an ihren ausgestellten Apparaten, Geräten usw. Schutzvorschriften anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallvorschriften entsprechen.

12.7. Melden sich mehrere Teilnehmer gemeinsam für eine Standfläche an, so haften sie gesamtschuldnerisch.

13. Anwendbares Recht

13.1. Auf das aus dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis entstehende Rechtsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

13.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Würzburg.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte unwirksam sein, so tritt die, diesen Geschäftsbedingungen am nächsten stehende gesetzliche Regelung in Kraft. Die übrigen Punkte bleiben weiterhin wirksam.

Ort, Datum

Name / Stempel

Unterschrift